

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Kötzting folgende

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

1. Der Friedhof mit Leichenhaus und Kapelle in Bad Kötzting, an der Hauser Straße (Flst. Nr. 457 der Gemarkung Bad Kötzting),
2. der Friedhof an der Torstraße (Flst. Nr. 295 und 1005 Gemarkung Bad Kötzting),
3. der Friedhof mit Leichenhaus im Gemeindeteil Wettzell an der Gemeindeverbindungsstraße nach Wiesing (Flst. Nr. 310/1 Gemarkung Wettzell)

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Auf dem Friedhof in Bad Kötzting an der Torstraße (§ 1 Ziff. 2 dieser Satzung) sind Bestattungen nicht mehr zugelassen. Dieser Friedhof steht nur noch zur Grabpflege zur Verfügung. Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung nicht berührt.

Teil II Der Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im städtischen Friedhof zusteht.
- (2) Die Regelung in Abs. 1 gilt auch für den zur Pfarrei gehörenden Gemeindeteil Feßmannsdorf der Gemeinde Grafenwiesen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.
- (4) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- (5) Der Friedhof wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III Die Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
- c) Urnenwahlgrabstätten und Urnennischengräber.

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre.
- (4) In Reihengräber wird der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.
- (6) Reihengräber werden nur in der Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 20 Jahre verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Die Gräber werden unterschieden in
 - a) Familiengräber mit 1 Grabstelle,
 - b) Familiengräber mit 2 Grabstellen,
 - c) Familiengräber mit 3 Grabstellen.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Stadt (§ 16) als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8 Urnenwahlgrabstätten und Urnennischengräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenwahlgrabstätten (Teil I des Friedhofes Bad Kötzing an der Hauser Straße) sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 28) erworben werden kann.
- (2) Urnennischengräber sind Urnenstätten in der Urnenstellwand (Teil II des Friedhofes Bad Kötzing an der Hauser Straße), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 28) erworben werden kann.
- (3) Urnen können in Reihen- und Familiengräbern, in Urnenwahlgrabstätten und in der Urnennischengräbern beigesetzt werden.
- (4) Die Urnenbeisetzung ist der Stadt (Friedhofverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (6) Für das Benutzungsrecht an Urnenwahlgräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Stadt berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe der Gräber

- | | | |
|---|--------|-------------|
| (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße | | |
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren | Länge | 1,20 Meter |
| Reihengräber | Breite | 0,60 Meter |
| b) für Personen über 5 Jahre: | | |
| Familiengräber mit 1 Grabstelle | Länge | 1,80 Meter |
| | Breite | 0,80 Meter |
| Familiengräber mit 2 Grabstellen | Länge | 1,80 Meter |
| | Breite | 1,60 Meter |
| Familiengräber mit 3 Grabstellen | Länge | 1,80 Meter |
| | Breite | 2,40 Meter |
| Urnenwahlgrabstätten | Länge | 0,70 Meter |
| | Breite | 0,50 Meter |
| (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 30 cm. | | |
| (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt | | |
| bei Kindern bis 5 Jahre wenigstens | | 1,10 Meter |
| bei Kinder über 5 Jahren und | | |
| bei Erwachsenen Personen wenigstens | | 1,80 Meter. |
| Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens | | 0,80 Meter. |

§ 10 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Umschreibung des Benutzungsrecht

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 12 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Einzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14 Pflege und Instandhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter. Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen, den Grabhügel einzuebnen und die Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist wieder zu vergeben.
- (3) Bei Familiengräbern ist der jeweilige Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden die hierbei entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden.
Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuheben, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
Das Grabdenkmal wird herausgegeben, wenn die entstandenen Kosten ersetzt werden.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18, 18a der Satzung) widersprechen.

- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
- Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan Maßstab 1:25 mit eingetragenen Grundriß des Grabmals,
 - in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
- Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsrechte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsrechte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
- | | | |
|--|--------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 0,80 m, | Breite 0,60 m |
| b) bei Reihengräber mit 1 Grabstelle | Höhe 1,30 m, | Breite 0,80 m |
| c) bei Familiengräbern mit 2 Grabstellen | Höhe 1,30 m, | Breite 1,60 m |
| d) bei Familiengräbern mit 3 Grabstellen | Höhe 1,30 m, | Breite 2,40 m |
| e) bei Urnengräbern | Höhe 0,80 m, | Breite 0,50 m |
- Grabdenkmäler auf Reihen- und Familiengräbern aus Schmiedeeisen oder -denkmäler, bei denen ein schmiedeeisernes Kreuz mit einem Grabstein kombiniert oder aufgesetzt wird
- | | | |
|--|-------------|------------------------|
| | Höhe 1,70 m | Breite entspr. Grabart |
|--|-------------|------------------------|
- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- 0,60 m bei Kindergräbern,
 - 0,80 m bei Reihengräbern,
 - 1,60 m bei Familiengräbern mit 2 Grabstellen
 - 2,40 m bei Familiengräbern mit 3 Grabstellen
 - 0,50 m bei Urnengräbern

§ 18

Grabmalgestaltung in Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur graue Granitsteine verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - Die Ansichtsfläche muss poliert und die Seitenflächen gesprengt sein. Einfassungen müssen im ganzen Stück granitgesprengt sein.
 - Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.

§ 18a
Grabmalgestaltung
in Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung keiner besonderen Anforderung. Die Grabmale dürfen aber den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Sie dürfen nicht geeignet sein Ärger zu erregen oder den Friedhofbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Inhalt und Art der Inschrift müsse der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und nicht in aufdringlicher Farbe gefasst sein.

§ 19
Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die Höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten. Die Fundamente für die Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung erstellt.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Stadt über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Teil IV
Das Leichenhaus

§ 20
Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der Bestattungsverordnung (BestV).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Pflegeheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Ein-sargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

Teil V Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Stadtgebietes das von der Stadt oder von den bestattungsverpflichteten Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen mit den erforderlichen Leichentransportmitteln.

Teil VI Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen nach erfolgter Leichenschau übernimmt das von den Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen.

§ 24 Leichenträger

Den Transport und die Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie den Begleitdienst bei Überführungen übernimmt das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen.

§ 25 Friedhofswärter

Den Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und alle mit der Beisetzung verbundenen Aufgaben auf dem Friedhof übernimmt das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen.

Teil VII Bestattungsvorschriften

§ 26 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in der Urnenstellwand. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennische geschlossen ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.

§ 27 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen bzw. mit dem von diesen beauftragten Bestattungsunternehmen fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg oder die Urnenkapsel in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

- a) im Teil I und Teil II des neuen Friedhofes (südlich des Hauptweges)
bei Erdbestattungen: für Verstorbene über 5 Jahre, 20 Jahre,
für Verstorbene bis zu 5 Jahren, 10 Jahre,
bei Aschenbeisetzungen in Erdgräbern 10 Jahre,
- b) in den übrigen Teilen des neuen Friedhofes
bei Erdbestattungen: für Verstorbene über 5 Jahre, 10 Jahre,
für Verstorbene bis zu 5 Jahre, 5 Jahre,
für Aschenurnen in Erdgräbern und in der Urnenstellwand 10 Jahre,
- c) im Friedhof Wettzell
für Verstorbene über 5 Jahre, 20 Jahre,
für Verstorbene bis zu 5 Jahren, 10 Jahre.

§ 29 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt von dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII Ordnungsvorschriften

§ 30 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 31 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

§ 32 Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist –soweit erforderlich– die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge (§ 32 Abs. 5 dieser Satzung),
4. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen und Abfälle an anderen, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen abzulagern,
6. Grabhügel zu betreten,
7. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen, Flaschen u.ä.) auf Gräber zu stellen und Gefäße dieser Art und Gießkannen hinter oder zwischen den Gräbern zu deponieren,
8. fremde Gräber ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

Teil IX Schlussbestimmungen

§ 34 Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen mit zwei Jahren, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 35 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 36
Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37
Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Verbote im Friedhof (§ 33 dieser Satzung) werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 250 € geahndet.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 05.11.1980 mit Änderungssatzung vom 31.01.1985 außer Kraft.

Bad Kötzing, den 08.02.2011
gez.

Wolfgang LUDWIG
Erster Bürgermeister